



ALLGEMEINE BEDINGUNGEN FÜR DIE
KFZ-ASSISTANCE 24H VERSICHERUNG
(AKAB 2017|EH05)

EUROHERC
VERSICHERUNG

ALLGEMEINE BEDINGUNGEN FÜR DIE KFZ-ASSISTANCE 24H VERSICHERUNG
(AKAB 2017|EH05) (gültig ab 10. 4. 2017)

INHALTSVERZEICHNIS

Artikel 1	Gegenstand und Umfang der Kfz-Assistance 24h
Artikel 2	Was ist versichert? (Versicherte Fahrzeuge)
Artikel 3	Was gilt als Versicherungsfall?
Artikel 4	Wer ist versichert und wem steht die Ausübung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag zu?
Artikel 5	Wann und wo gilt die Versicherung? (Zeitlicher/Örtlicher Geltungsbereich)
Artikel 6	Welche Leistungen sind versichert?
Artikel 7	Wann ist die Prämie zu bezahlen und wann beginnt der Versicherungsschutz im Allgemeinen?
Artikel 8	Wann besteht kein Anspruch auf eine Leistung? (Risikoausschlüsse)
Artikel 9	Was ist vor bzw. nach Eintritt des Schadenfalls zu beachten? (Obliegenheiten)
Artikel 10	Leistungsbegrenzungen, Subsidiarität
Artikel 11	Welche Haftung übernehmen der Versicherer und die Assistance-Zentrale? (Haftungsausschluss)
Artikel 12	Beendigung des Versicherungsvertrages
Artikel 13	Regressrecht des Versicherers und Ansprüche des Versicherers gegenüber Dritten
Artikel 14	Fälligkeit der Versicherungsleistung und Verjährung
Artikel 15	Wann können Versicherungsansprüche abgetreten oder verpfändet werden?
Artikel 16	Wann ändert sich die Prämie? (Wertanpassung)
Artikel 17	Wo können Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag gerichtlich geltend gemacht werden, welches Recht ist anzuwenden? (Gerichtstand, geltendes Recht)

ARTIKEL 1

GENEGENSTAND UND UMFANG DER KFZ-ASSISTANCE 24H

- (1) Die Kfz-Assistance 24h ist als Zusatzbestandteil zur Kfz-Haftpflichtversicherung abgeschlossen.
- (2) Ansprechpartner für alle Versicherungsleistungen aus Kfz-Assistance 24h-Produkten ist die 24h Assistance-Zentrale der Euroherc Versicherung AG (kurz: Assistance-Zentrale).
- (3) Über die Assistance-Zentrale kann der Versicherungsnehmer Hilfe im Rahmen der jeweils versicherten Leistungen telefonisch in Anspruch nehmen. Die Telefonnummer der Assistance-Zentrale wird dem Versicherungsnehmer nach Vertragsabschluss zugesandt.

(4) Die Assistance-Zentrale steht für die Leistungen des Informationsdienstes sowie für alle übrigen Kfz-Assistance-Leistungen das ganze Jahr hindurch rund um die Uhr zur Verfügung.

(5) Die Assistance-Zentrale informiert, berät und organisiert Hilfe- und Beistandsleistungen und trägt in den dafür vorgesehenen Fällen - gemäß Artikel 3 und Artikel 6 - im Zusammenhang mit dem Gebrauch des versicherten Fahrzeuges innerhalb des örtlichen Geltungsbereiches die dem Versicherungsnehmer entstehenden brutto Kosten bis zu den angeführten Höchstbeträgen, soweit hierfür nicht anderweitig Versicherungsschutz besteht.

(6) Um die versicherten Leistungen in Anspruch nehmen zu können, muss in jedem Fall die Assistance-Zentrale unverzüglich telefonisch benachrichtigt werden. Die Assistance-Zentrale veranlasst alle notwendigen Maßnahmen und entscheidet über die Wahl und Durchführung der entsprechenden Hilfsmaßnahmen.

(7) Für den Fall, dass der Versicherungsnehmer oder die versicherten Personen dieser Verpflichtung nicht nachkommen, können keine Leistungen beansprucht werden.

ARTIKEL 2

WAS IST VERSICHERT (VERSICHERTE FAHRZEUGE)?

(1) Der Versicherungsschutz gemäß Artikel 6 bezieht sich auf das in der Polizze bezeichnete und bei Euroherc Versicherung AG haftpflichtversicherte Kraftfahrzeug (Pkw und Kombi bis zu 9 Sitzplätzen, Wohnmobile bis 3,5 t Gesamtgewicht, LKW bis 1,5 t Nutzlast und Motorräder). Mitversichert sind zugelassene Wohnwagenanhänger sowie Anhänger, die zum Zeitpunkt des Eintrittes des Schadenfalles vom Zugfahrzeug im Sinne des § 13 KFG gezogen wurden.

(2) Fahrzeuge mit ausländischem Kennzeichen sowie gewerblich genutzte Fahrzeuge (Taxis, Mietwagen und Selbstfahrervermietfahrzeuge) sind nicht versichert.

ARTIKEL 3

WAS GILT ALS VERSICHERUNGSFALL?

Versicherungsfall ist bei der Inanspruchnahme von

- 1) Reiseinformationen rund um die Uhr gemäß Artikel 6 Punkt (1) der Bedarf an Informationen zur Vorbereitung einer Reise;
- 2) Organisations- und Versicherungsleistungen gemäß Artikel 6 Punkt (2) bis Punkt (12) - der Fahrzeugausfall (Panne, Unfall, Diebstahl) des versicherten Fahrzeuges.

ARTIKEL 4

WER IST VERSICHERT UND WEM STEHT DIE AUSÜBUNG DER RECHTE AUS DEM VERSICHERUNGSVERTRAG ZU? (VERSICHERTE PERSONEN/AUSÜBUNG DER RECHTE AUS DEM VERSICHERUNGSVERTRAG)

(1) Versicherungsschutz besteht für den Versicherungsnehmer, für den berechtigten Lenker und die berechtigten Insassen des in der Police angeführten versicherten Fahrzeuges (versicherte Personen).

(2) Als berechtigter Lenker bzw. berechnigte Insassen gelten Personen, die mit Willen des Versicherungsnehmers und des jeweiligen Verfügungsberechtigten das versicherte Fahrzeug lenken oder damit befördert werden.

(3) Alle versicherten Personen sind jeweils für sich für die Erfüllung sämtlicher Obliegenheiten, insbesondere der Schadenminderungspflicht, verantwortlich.

(4) Die Ausübung und Geltendmachung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag stehen nur dem Versicherungsnehmer zu. Mitversicherte Personen können Deckungsansprüche aus dem gegenständlichen Versicherungsvertrag gegenüber dem Versicherer nur mit Zustimmung des Versicherungsnehmers geltend machen.

ARTIKEL 5

WANN UND WO GILT DIE VERSICHERUNG? (ZEITLICHER/ÖRTLICHER GELTUNGSBEREICH)

(1) Die Versicherung gilt während der in der Police vereinbarten Versicherungsdauer.

(2) Die Versicherung erstreckt sich auf Europa im geografischen Sinn, jedenfalls aber auf das Gebiet jener Staaten, die das multilaterale Garantieabkommen zwischen den Nationalen Versicherungsbüros vom 30. Mai 2002 (Abl. Nr. L192 vom 31. Juli 2003, S.23) unterzeichnet haben (siehe Anlage).

(3) Zusätzlich erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf folgende Staaten: Albanien (AL), Bosnien-Herzegowina (BIH), Mazedonien (MK), Montenegro (MNE) und Türkei (TR).

ARTIKEL 6

WELCHE LEISTUNGEN SIND VERSICHERT?

(1) Informationsdienst

Über die Assistance-Zentrale werden den versicherten Personen telefonisch, kostenlos vor Antritt einer Auslandsreise wichtige Reiseinformationen über:

- 1.1. diplomatische und konsularische Vertretungen Österreichs im Reiseland;
- 1.2. Ärzte vor Ort;
- 1.3. Visabestimmungen im Reiseland;
- 1.4. Treibstoffpreise und Mautgebühren;
- 1.5. zulässige Geschwindigkeit im Reiseland;
- 1.6. aktuelle Verkehrssituation im Inland und Ausland erteilt.

Die Information erfolgt grundsätzlich sofort am Telefon durch die Assistance-Zentrale. Erlaubt die Komplexität der Fragestellung keine sofortige Antwort in ausreichender Qualität, kann die Assistance-Zentrale den versicherten

Personen die Antwort durch Rückruf oder auf Wunsch auch in geschriebener Form erteilen.

(2) Technische Hilfe und Unfallhilfe am Schadensort

Ist das versicherte Fahrzeug nach einem technischen Gebrechen oder nach einem Unfall nicht mehr fahrbereit, organisiert die Assistance-Zentrale die Wiederherstellung der Fahrbereitschaft am Schadensort.

Der Versicherungsschutz nach dieser Vorschrift besteht auch für folgende Situationen:

- 2.1. Reifenpanne und/oder Beschädigung der Felge,
- 2.2. Falschbetankung,
- 2.3. Treibstoffverlust, aus irgendeinem Grund,
- 2.4. Verlust oder Bruch der Schlüssel, auch im versperrten Fahrzeug.

Der Versicherer trägt die dafür anfallenden Kosten bis zu einem Höchstbetrag von insgesamt EUR 500,00 pro Versicherungsfall (im Ausland bis max. EUR 1.000,00 pro Versicherungsfall).

Die Kosten für Reparaturen und Ersatzteile sowie Treibstoffkosten sind nicht versichert.

(3) Abschleppen/Transport des Fahrzeuges nach technischen Gebrechen oder Unfall

Ist nach einem technischen Gebrechen oder nach einem Unfall eine Wiederherstellung der Fahrbereitschaft am Schadensort nicht möglich, organisiert die Assistance-Zentrale das Abschleppen des versicherten Fahrzeuges (einschließlich des Gepäcks und nicht gewerblich beförderter Ladung) oder den Transport zu dem vom Versicherungsnehmer gewünschten Ort (am weitesten zu dem Wohnsitz/Sitz des Versicherungsnehmers oder einer gewünschten, geeigneten Werkstätte).

Nach dieser Vorschrift besteht der Versicherungsschutz auch für Abschleppkosten/Transportkosten des nach dem Diebstahl wiedergefundenen versicherten Fahrzeuges.

Der Versicherer trägt die dafür anfallenden Kosten bis zu einem Höchstbetrag von insgesamt EUR 500,00 pro Versicherungsfall (im Ausland bis max. EUR 1.000,00 pro Versicherungsfall).

(4) Bergung des Fahrzeuges nach Unfall

Ist das versicherte Fahrzeug nach einem Unfall von der Straße abgekommen, organisiert die Assistance-Zentrale dessen Bergung (einschließlich des Gepäcks und nicht gewerblich beförderter Ladung) und trägt dafür die Kosten bis zu einem Höchstbetrag von EUR 600,00.

(5) Mietwagen nach Fahrzeugausfall

Ist das versicherte Fahrzeug nach einem technischen Gebrechen oder Unfall nicht mehr fahrbereit und kann am selben Tag nicht repariert werden oder wurde es gestohlen, werden anstelle der Leistung gemäß Punkt (6) und (7) die Kosten für die Anmietung eines Fahrzeuges (nach Maßgabe der lokalen Möglichkeiten) bis zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft bzw. der Wiederauffindung des versicherten Fahrzeuges übernommen, max. EUR 75,00 je Tag, jedoch höchstens für acht Tage. Diese Leistung kann nur in Anspruch genommen werden, wenn der Schadensort außerhalb der Wohnsitzgemeinde des

Versicherungsnehmers liegt (50 km oder weiter). Außer den unmittelbaren Kosten für die Anmietung werden keine weiteren Kosten (z.B. Versicherungen, Treibstoff und dgl.) übernommen; diese Kosten werden von dem Versicherungsnehmer übernommen.

Um die Leistung benutzen zu können, muss die Werkstatt eine Bestätigung dem Versicherungsnehmer ausstellen, dass das Fahrzeug nicht am selben Tag repariert werden kann. Die Bestätigung der Werkstatt muss dem Versicherer übermittelt werden. Der Versicherungsnehmer muss sich bei der Benutzung des Mietwagens an die Bedingungen des Mietunternehmens halten.

Das Kontakt-Center wird für den Versicherungsnehmer die Lieferung des Mietwagens organisieren oder übernimmt die Organisation des Transports bis zu der Stelle der Übernahme des Mietwagens.

(6) Übernachtung nach Fahrzeugausfall

Ist das versicherte Fahrzeug nach einem technischen Gebrechen oder Unfall nicht am selben Tag fahrbereit oder wurde es gestohlen und der Schadensort liegt 50 km oder weiter entfernt vom Wohnsitz des Versicherungsnehmers, so wird bei Inanspruchnahme einer Leistung nach Punkt (5) oder Punkt (7) für maximal eine Nacht eine Übernachtung organisiert bzw. werden die Übernachtungskosten übernommen.

Ist das versicherte Fahrzeug nach einem technischen Gebrechen oder Unfall nicht am selben Tag fahrbereit oder wurde es gestohlen und wird nach dem Fahrzeugausfall kein Mietwagen gem. Punkt (5) oder keine Weiterfahrt oder Rückfahrt gem. Punkt (7) in Anspruch genommen, so wird eine Übernachtungsmöglichkeit organisiert. Die Kostenübernahme von maximal EUR 75,00 pro Übernachtung und pro Person erfolgt jedenfalls längstens bis die Fahrbereitschaft wiederhergestellt wurde bzw. bis zur Wiederauffindung des versicherten Fahrzeuges, maximal jedoch gesamt EUR 375,00 und unabhängig von der Anzahl der Personen.

(7) Weiterfahrt oder Rückfahrt nach Fahrzeugausfall

Ist das versicherte Fahrzeug nach einem technischen Gebrechen oder einem Unfall nicht am selben Tag fahrbereit oder wurde es gestohlen und liegt der Schadensort 50 km oder weiter entfernt vom Wohnsitz/Sitz des Versicherungsnehmers, übernimmt der Versicherer anstelle der Leistung gemäß Punkt (5) und (6) die folgenden Leistungen:

- 7.1. die Fahrt vom Schadensort zum Wohnort bzw. Zielort für alle versicherten Personen und
- 7.2. wahlweise die Fahrt vom Wohn- bzw. Zielort zurück zum Schadensort für eine Person, wenn das versicherte Fahrzeug tatsächlich dort repariert wurde und wieder fahrbereit ist.

Insgesamt trägt der Versicherer die dafür anfallenden Kosten bis zu einem Höchstbetrag von EUR 300,00 bei einem Schadensort im Inland bzw. EUR 2.200,00 bei einem Schadensort im Ausland.

(8) Fahrzeugunterstellung/Garagierung nach Fahrzeugausfall

Muss das versicherte Fahrzeug, sofern der Schadensort 50 km oder weiter entfernt vom Wohnsitz des Versicherungsnehmers liegt, nach einem technischen Gebrechen oder Unfall bis zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft oder Durchführung des Transportes zu einer geeigneten Werkstatt oder nach Wiederauffinden nach Diebstahl bis zur Durchführung des Fahrzeugtransportes untergestellt werden, um drohenden wesentlichen Verschlechterungen des Fahrzeugzustandes vorzubeugen, organisiert die Assistance-Zentrale die Garagierung und trägt die dafür anfallenden Kosten für ortsübliche Unterstellungsgebühren, höchstens gesamt EUR 375,00.

(9) Organisation von Ersatzteilen im Ausland

Stehen im Ausland die für die Reparatur des versicherten Fahrzeuges notwendigen Ersatzteile nicht zur Verfügung, organisiert die Assistance-Zentrale diese Ersatzteile und übersendet sie auf ihre Kosten an die Werkstätte im Ausland.

Die Kosten für die Ersatzteile selbst sind nicht versichert.

(10) Rückführung durch Ersatzfahrer

Wenn der Lenker erkrankt, verletzt wird oder stirbt und kein anderer Mitreisender das versicherte Fahrzeug zurückführen kann, organisiert und bezahlt die Assistance-Zentrale die Rückführung der übrigen Insassen und des versicherten Fahrzeuges durch einen Ersatzfahrer an den Wohnsitz des Versicherungsnehmers. Die Treibstoffkosten, Mautgebühren, Kosten der Fähre, Bußgelder und ähnliche Gebühren sind nicht versichert und werden von den versicherten Personen getragen.

(11) Benachrichtigungsservice

Falls durch die Assistance-Zentrale Maßnahmen gemäß der Punkte (2) bis (10) organisiert werden, benachrichtigt diese bei Bedarf die Angehörigen und den Arbeitgeber der versicherten Personen über den Sachverhalt und die getroffenen Maßnahmen.

ARTIKEL 7

WANN IST DIE PRÄMIE ZU BEZAHLEN UND WANN BEGINNT DER VERSICHERUNGSSCHUTZ IM ALLGEMEINEN?

(1) Versicherungsperiode

Als Versicherungsperiode gilt, wenn der Versicherungsvertrag nicht für kürzere Zeit abgeschlossen ist, der Zeitraum eines Jahres; dies gilt auch dann, wenn die Jahresprämie vertragsgemäß in Teilbeträgen zu entrichten ist.

(2) Prämie und Zahlungsverzug

Die erste oder einmalige Prämie einschließlich Versicherungssteuer ist vom Versicherungsnehmer innerhalb von 14 Tagen nach Abschluss des Versicherungsvertrages (Zugang der Police oder einer gesonderten Antragsannahmeerklärung) und Aufforderung zur Prämienzahlung zu bezahlen (Einlösung der Police). Die Folgeprämien einschließlich Versicherungssteuer sind zu den vereinbarten Fälligkeitsterminen zu bezahlen. Bei Zahlungsverzug gelten die §§ 38 ff des Versicherungsvertragsgesetzes.

(3) Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz tritt grundsätzlich mit der Einlösung der Polizze (Punkt 2) in Kraft, jedoch nicht vor dem vereinbarten Versicherungsbeginn. Wird die Polizze erst danach ausgehändigt oder die erste oder einmalige Prämie erst danach eingefordert, dann aber die Prämie binnen 14 Tagen oder danach ohne schuldhaften Verzug gezahlt, ist der Versicherungsschutz ab dem vereinbarten Versicherungsbeginn gegeben.

ARTIKEL 8

WANN BESTEHT KEIN ANSPRUCH AUF EINE LEISTUNG? (RISIKOAUSSCHLÜSSE)

Ausgeschlossen von der Versicherung sind Schadensereignisse,

- 1) die bei Fahrten auf Rennstrecken, die nicht für den öffentlichen Verkehr zugelassen sind oder die bei Beteiligung an motorsportlichen Wettbewerben (auch Wertungsfahrten und Rallyes) und den dazugehörigen Trainingsfahrten entstehen;
- 2) die bei der Vorbereitung oder Begehung gerichtlich strafbarer Handlungen durch den Versicherungsnehmer eintreten, für die Vorsatz Tatbestandsmerkmal ist;
- 3) die mit Kriegsereignissen jeder Art, mit oder ohne Kriegserklärung, einschließlich aller Gewalthandlungen von Staaten und aller Gewalthandlungen politischer bzw. terroristischer Organisationen oder Einzelpersonen, oder mit Verfügungen von hoher Hand ursächlich zusammenhängen;
- 4) die mit inneren Unruhen, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion, Aufruhr, Aufstand oder Erdbeben ursächlich zusammenhängen;
- 5) die in ursächlichem Zusammenhang mit militärischen oder behördlichen Maßnahmen betreffend die unter Punkt 3 und 4 angeführten Ereignisse und Handlungen stehen;
- 6) die durch den Einfluss von ionisierenden Strahlen im Sinne des Strahlenschutzgesetzes vom 8. Juli 1969 (BGBl. Nr. 227/69) in der jeweils geltenden Fassung verursacht werden;
- 7) die infolge einer Bewusstseinsstörung oder einer wesentlichen Beeinträchtigung der psychischen Leistungsfähigkeit durch Alkohol, Suchgifte oder Medikamente eintreten; eine solche wesentliche Beeinträchtigung liegt bei einem Lenker eines Kraftfahrzeuges ab einem Blutalkoholwert von 0,5 ‰ im Zeitpunkt des Versicherungsfalles jedenfalls vor;
- 8) die vom Versicherungsnehmer vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wurden;
- 9) die infolge mangelhafter Wartung des Fahrzeuges entstehen oder bei denen Mängel des Fahrzeuges bei Reiseantritt bestanden haben oder erkennbar waren;
- 10) bei denen das versicherte Fahrzeug zur gewerbsmäßigen Personenbeförderung oder gewerbsmäßigen Vermietung verwendet wurde;

- 11) bei denen nicht die Assistance-Zentrale kontaktiert und mit der Organisation und Abwicklung der Hilfeleistungen betraut wurde.

ARTIKEL 9

WAS IST VOR BZW. NACH EINTRITT DES SCHADENFALLS ZU BEACHTEN? (OBLIEGENHEITEN)

Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles

(1) Das versicherte Fahrzeug darf nur für die vereinbarten Zwecke genutzt werden. Wird das versicherte Fahrzeug vom Versicherungsnehmer selbst oder mit seiner Duldung grob fahrlässig oder vorsätzlich für einen anderen Zweck genutzt, so tritt Leistungsfreiheit des Versicherers insoweit ein, als die vereinbarte Prämie hinter jener Prämie zurückbleibt, die tarifmäßig für das mit der vertragswidrigen Nutzung verbundene höhere Risiko zu entrichten wäre (siehe § 6 Abs. 1 und 1a VersVG).

(2) Als Obliegenheiten, die zum Zweck der Vermeidung oder Verminderung der Gefahr oder der Verhütung einer Erhöhung der Gefahr dem Versicherer gegenüber zu erfüllen sind und deren Verletzung im Zeitpunkt der Versicherungsfalles, gemäß den Voraussetzungen und Begrenzungen des §6 Abs.2 VersVG, die Freiheit des Versicherers von der Verpflichtung zur Leistung bewirkt, werden bestimmt:

- 2.1. dass der Lenker in jedem Fall die kraftfahrrechtliche Berechtigung besitzt, die für das Lenken des Fahrzeuges auf Straßen mit öffentlichem Verkehr vorgeschrieben ist; dies gilt auch dann, wenn das Fahrzeug nicht auf Straßen mit öffentlichem Verkehr gelenkt wird;
- 2.2. dass sich der Lenker nicht in einem durch Alkohol oder Suchtgifte beeinträchtigten Zustand befindet; eine Beeinträchtigung durch Alkohol liegt jedenfalls dann vor, wenn beim Lenker im Zeitpunkt des Versicherungsfalles der Alkoholgehalt des Blutes nicht weniger als 0,5g/l (0,5 Promille) oder der Alkoholgehalt der Atemluft nicht weniger als 0,25mg/l beträgt;
- 2.3. dass mit dem Fahrzeug Personen nur unter Einhaltung der betreffenden kraftfahrrechtlichen Vorschriften befördert werden.

Wird durch eine Verletzung dieser Obliegenheiten ein Versicherungsfall verursacht oder erhöht sich dadurch der Schaden, so ist der Versicherer insoweit von seiner Verpflichtung zur Leistung befreit.

Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles

(3) Nach Eintritt des Versicherungsfalles ist der Versicherungsnehmer verpflichtet

- 3.1. der Assistance-Zentrale des Versicherers die Versicherungsfälle gemäß Artikel 3 Punkt (2) unverzüglich telefonisch anzuzeigen;
- 3.2. bei einem Versicherungsfall gemäß Artikel 3 Punkt (2) ein Diebstahl des versicherten Fahrzeuges unverzüglich telefonisch der Assistance-Zentrale des Versicherers sowie der nächstgelegenen Polizei oder Sicherheitsdienststelle anzuzeigen;

- 3.3. den Schaden so gering wie möglich zu halten und eventuelle Weisungen der Assistance-Zentrale und/oder des Versicherers zu befolgen;
- 3.4. an der Feststellung des Sachverhaltes mitzuwirken und die Assistance-Zentrale und/oder den Versicherer insgesamt bei der Abwicklung des Versicherungsfalles umfassend und nach entsprechend zumutbarer Möglichkeit zu unterstützen;
- 3.5. nach Möglichkeit zur Feststellung des Sachverhalts beizutragen und der Assistance-Zentrale und/oder dem Versicherer jede zumutbare Untersuchung über die Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang seiner Entschädigungspflicht zu gestatten sowie Originalbelege zum Nachweis der Schadenhöhe vorzulegen;
- 3.6. dem Versicherer bei der Geltendmachung der aufgrund seiner Leistungen auf ihn übergegangenen Ersatzansprüche gegenüber Dritten zu unterstützen und ihm die hierfür im Original benötigten Unterlagen auszuhändigen;
- 3.7. dem Versicherer auf dessen Anfrage Unterlagen zur Verfügung zu stellen, aus denen sich die Berechtigung der mitversicherten Personen ergibt.

Die Verletzung dieser Obliegenheiten mit dem Vorsatz die Leistungspflicht des Versicherers zu beeinflussen oder die Feststellung solcher Umstände zu beeinträchtigen, die erkennbar für die Leistungspflicht des Versicherers von Bedeutung sind, bewirkt die Leistungsfreiheit des Versicherers, nach Maßgabe von § 6 Abs. 3 VersVG, sofern diese Verletzung auf die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers Einfluss gehabt hat.

Werden diese Obliegenheiten aus anderen Gründen vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, so tritt die Leistungsfreiheit des Versicherers nur insoweit ein, als die Obliegenheiten für die Feststellung des Versicherungsfalles oder die Feststellung der Leistungspflicht und deren Umfang für den Versicherer bedeutsam sind und dies auch für den Versicherungsnehmer erkennbar war.

Schadensminderungs- und Rettungspflicht

(4) Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, bei Eintritt des Versicherungsfalles nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen und dabei die Weisungen des Versicherers zu befolgen. Wenn es die Umstände gestatten, hat er solche Weisungen einzuholen.

Die vorsätzliche Verletzung dieser Verpflichtung bewirkt die Leistungsfreiheit des Versicherers. Bei grob fahrlässiger Verletzung bleibt der Versicherer zur Leistung insoweit verpflichtet, als der Umfang des Schadens auch bei gehöriger Erfüllung der Verpflichtungen nicht geringer gewesen wäre.

ARTIKEL 10

LEISTUNGSBEGRENZUNGEN, SUBSIDIARITÄT

(1) Haben die versicherten Personen aufgrund der Leistung des Versicherers Kosten erspart, die sie ohne den Schadeneintritt hätten aufwenden müssen, kann der Versicherer die Leistung um einen Betrag in Höhe dieser Kosten kürzen. Die versicherten Personen können insgesamt keine Entschädigung verlangen, die ihren Gesamtschaden übersteigt.

(2) Versicherungsschutz besteht aus vorliegendem Versicherungsvertrag nur insoweit, als hierfür nicht Versicherungsschutz und/oder ein Leistungsanspruch aus anderen Versicherungsverträgen (andere Versicherer, Automobilorganisationen oder andere Institutionen mit gleichem oder ähnlichem Unternehmenszweck) für dasselbe Interesse und dieselbe Gefahr beansprucht werden kann (subsidiärer Versicherungsschutz).

(3) Dies gilt auch für den Fall, dass aus einem solchen Vertrag, aus einem vom Versicherungsnehmer oder von den versicherten Personen zu vertretenden Umstand, kein Versicherungsschutz/Anspruch gegeben ist.

(4) Sofern der Versicherer trotz bestehender Subsidiarität bereits Leistungen erbracht hat, gehen die Ersatzansprüche der versicherten Personen gegenüber Dritten mit Zahlung auf den Versicherer über.

ARTIKEL 11

WELCHE HAFTUNG ÜBERNEHMEN DER VERSICHERER UND DIE ASSISTANCE-ZENTRALE? (HAFTUNGSAUSSCHLUSS)

(1) Alle erteilten Auskünfte verstehen sich als Informationen, die keinen Anspruch auf Rechtsverbindlichkeit erheben. Daher übernehmen der Versicherer und die Assistance-Zentrale bei Sach- und Vermögensschäden keine Haftung für eventuelle Fehlauskünfte, soweit der Schaden nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

(2) Der Versicherer haftet nicht für Schäden, die dem Versicherungsnehmer oder den versicherten Personen von Dritten im Zusammenhang mit der Erbringung von Versicherungsleistungen aus dem gegenständlichen Versicherungsvertrag zugefügt werden.

(3) Dies gilt insbesondere für alle Nachteile und Schäden sämtlicher gemäß Artikel 4 versicherter Personen, die durch mangelhafte Leistungserbringung oder schuldhaftes Handeln Dritter, welche im Namen und auf Rechnung des Versicherungsnehmers oder der versicherten Personen von der Assistance-Zentrale gemäß Artikel 1 oder von diesen selbst beauftragt wurden, verursacht werden.

ARTIKEL 12

BEENDIGUNG DES VERSICHERUNGSVERTRAGES

Der gegenständliche Versicherungsvertrag gilt als Zusatzbestandteil zu einer bestehenden Kfz-Haftpflichtversicherung bei der Euroherc Versicherung AG und teilt daher das rechtliche Schicksal des zugrunde liegenden Kfz-Haftpflichtversicherungsvertrages. Art. 14 AKHB in der jeweils geltenden Fassung gilt daher sinngemäß.

ARTIKEL 13

UNTER WELCHEN VORAUSSETZUNGEN KANN EINE VERSICHERUNGSLEISTUNG ZURÜCKGEFORDERT WERDEN? (REGRESSRECHT DES VERSICHERERS/ANSPRÜCHE DES VERSICHERERS GEGENÜBER DRITTEN)

(1) Die vom Versicherer erbrachten Leistungen sind vom Versicherungsnehmer zur Gänze zurückzuzahlen, wenn sich erst nachträglich herausstellt, dass zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles wegen Prämienzahlungsverzug oder Vorliegen eines Risikoausschlusses gemäß Artikel 8 kein

Versicherungsschutz bestanden hat. Dies gilt auch, wenn der Versicherer wegen Verletzung von Obliegenheiten gemäß Artikel 9 leistungsfrei ist, wobei in diesem Fall die Rückzahlungspflicht im Umfang und nach Maßgabe des § 6 des Versicherungsvertragsgesetzes besteht.

(2) Die mitversicherten Personen haften bei Vorliegen eines Risikoausschlusses sowie bei Obliegenheitsverletzungen solidarisch mit dem Versicherungsnehmer für die Rückzahlung der für sie erbrachten Leistungen.

(3) Steht dem Versicherungsnehmer ein Schadenersatzanspruch gegen einen Dritten zu, so besteht unbeschadet des gesetzlichen Überganges aufgrund der Bestimmung des § 67 des Versicherungsvertragsgesetzes, für den Versicherungsnehmer die Verpflichtung, diese Ansprüche bis zur Höhe, in der aus dem Versicherungsvertrag Kostenersatz geleistet wird, an den Versicherer abzutreten.

(4) Gibt der Versicherungsnehmer einen solchen Anspruch oder ein zur Sicherung des Anspruches dienendes Recht ohne Zustimmung des Versicherers auf, so wird dieser insoweit von der Verpflichtung zur Leistung frei, als er aus dem Anspruch oder dem Recht hätte Ersatz erlangen können. Soweit der Versicherungsnehmer von schadenersatzpflichtigen Dritten Ersatz der ihm entstandenen Aufwendungen erhalten hat, ist der Versicherer berechtigt, den Ersatz auf seine Leistungen anzurechnen.

ARTIKEL 14

FÄLLIGKEIT DER VERSICHERUNGSLEISTUNG UND VERJÄHRUNG

Die Versicherungsleistung wird nach Abschluss der für ihre Feststellung notwendigen Erhebungen fällig. Die Verjährung richtet sich nach § 12 Versicherungsvertragsgesetz.

ARTIKEL 15

WANN KÖNNEN VERSICHERUNGSANSPRÜCHE ABGETRETEN ODER VERPFÄNDET WERDEN?

Versicherungsansprüche können erst abgetreten oder verpfändet werden, wenn sie dem Grunde und der Höhe nach endgültig festgestellt sind.

ARTIKEL 16

WO KÖNNEN ANSPRÜCHE AUS DEM VERSICHERUNGSVERTRAG GERICHTLICH GELTEND GEMACHT WERDEN, WELCHES RECHT IST ANZUWENDEN?

(GERICHTSSTAND UND GELTENDES RECHT)

(1) Klagen gegen den Versicherer können bei dem Gericht am Sitz des Versicherers oder bei dem Gericht des Ortes anhängig gemacht werden, wo der Vermittlungsagent zur Zeit der Vermittlung seine gewerbliche Niederlassung oder – in Ermangelung einer solchen – seinen Wohnsitz hatte.

(2) Für Klagen gegen den Versicherungsnehmer (Versicherten, Mitversicherten) ist das Gericht örtlich zuständig, in dessen Sprengel der Versicherungsnehmer (Versicherte, Mitversicherte) seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat oder der Ort der Beschäftigung liegt. Liegen weder ein Wohnsitz noch ein gewöhnlicher Aufenthalt oder Beschäftigungsort innerhalb Österreichs, so ist das Gericht am Sitz des Versicherers zuständig.

(3) Der Versicherungsvertrag unterliegt ausschließlich österreichischem Recht.

ANGLAGE 1

Staaten, die das Übereinkommen zwischen den nationalen Versicherungsbüros der Mitgliedsstaaten des Abkommens des europäischen Wirtschaftsraums und anderen assoziierten Staaten vom 30. Mai 2002. unterzeichnet haben: (Stand Dezember 2016.)

Andorra (AND), Belgien (B), Bulgarien (BG), Dänemark (DK), Deutschland (D), Estland (EST), Finnland (FIN), Frankreich (F), Griechenland (GR), Großbritannien (UK), Irland (IRL), Island (IS), Italien (I), Kroatien (HR), Lettland (LV), Litauen (LT), Luxemburg (L), Malta (M), Niederlande (NL), Norwegen (N), Österreich (A), Polen (PL), Portugal (P), Rumänien (RO), Schweden (S), Schweiz (CH), Serbien (SRB), Slowakei (SK), Slowenien (SLO), Spanien (E), Tschechien (CZ), Ungarn (H), Zypern (CY).



EUROHERC VERSICHERUNG AG
ZWEIGNIEDERLASSUNG ÖSTERREICH-WIEN
1030 WIEN|SCHWARZENBERGPLATZ 6
www.euroherc.at